

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Arbeitsangelegenheiten 30 Goldpfennig. Geschäfts- und Privatanzeigen 40 Goldpfennig.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeltor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 39

Duisburg, den 27. September 1924

25. Jahrgang

Das Ringen um die Arbeitszeit

Wichtige Vertragsabschlüsse, h. m. Schiedssprüche über die Arbeitszeit nähern sich ihrem Ende, so für den Bergbau und die Schwerindustrie. Der Reichsarbeitsminister hat ferner dem Reichswirtschaftsrat eine Liste derjenigen Betriebe und Arbeitergruppen zur Begutachtung vorgelegt, für welche der § 7 der Arbeitszeitverordnung Anwendung finden soll. Nachdem diese 1/2 Jahre in Kraft ist, muß nunmehr Klarheit geschaffen werden, für wen diese Schiedsbestimmungen Geltung haben soll. Daneben ist durch die letzte Tagung der internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 24. Juni das Washingtoner Arbeitszeitabkommen und dessen Ratifikation durch die einzelnen Länder erneut in den Vordergrund gerückt. Die vor kurzem erfolgte Zusammenkunft der Arbeitsminister bedeutender Industriekländer in Genf diente der Klärung dieser Frage. Die freien Gewerkschaften propagieren für die Ratifikation einen Volksentscheid und der Deutsche Gewerkschaftsbund ist unter bestimmten Voraussetzungen dem nicht abgeneigt. Eine Ratifikation bedingt aber die Aufhebung der jetzigen Arbeitszeitverordnung, die ja nach Ansicht der Regierung nur ein Provisorium darstellen sollte und Schaffung eines endgültigen Gesetzes, das den Grundgedanken des Washingtoner Übereinkommens Rechnung trägt. Das entscheidende Ringen um die künftige Arbeitszeitregelung ist somit im vollen Gange.

An Bedeutung und Zahl nicht gering einschätzende Kreise bringen für das Streben der Arbeitnehmerschaft auf eine angemessene gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auch heute noch kein Verständnis auf. Unternehmensmoral und beträchtliche Teile des Handelsbetriebs wie des Handelsbetriebs die Berechtigung und Notwendigkeit unter Hinweis auf ihre eigene Lage, die keine Befreiung ihrer Leistung kennt. Ein solcher Vergleich, den man nicht selten zu hören bekommt, hält aber einer Kritik nicht Stand. Die Betätigung- und Erfindungsbedingungen genannter Stände und denen der Arbeitnehmerschaft sind nicht gleichartig. Dem Unternehmer, Handwerker und Händler kommt der gesamte Ertrag seiner persönlichen Leistung selbst zugute. Er hebt dadurch seine Lebenslage, mehrt seinen Besitz und verschafft seinem Unternehmen größeren Einfluß und Ansehen. Der Arbeiter dagegen erhält im günstigsten Falle nur einen Bruchteil seiner Mehrleistung für sich. In den meisten Fällen erzielt er aber keinen dauernden Nutzen, da der durch Überarbeit erzielte Mehrertrag ihm durch einen desto niedrigeren Stundenverdienst wieder entzogen wird. Die Übung dieser Verfahren wird neuerdings bestärkt durch eine von der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ herausgegebenen Denkschrift über „die Lohnpolitik der deutschen Arbeitgeber“, in der den Forderungen auf Lohnhöherungen die Berechtigung abgesprochen wird, da ja durch die Arbeitszeitverlängerung auf 9 oder 10 Stunden eine Erhöhung der Reallohnkraft des Tagesverdienstes um bis 25 Prozent eingetreten sei. Es ist dies eine treffende Bestätigung der oben aufgestellten Behauptung. Dieses Verfahren ist um so unverständlicher, da es früheren Erklärungen maßgebender Arbeitgeber, wie des Herrn von Siemens widerspricht, die im Reichswirtschaftsrat wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, daß die Arbeitnehmerschaft bei Bereitwilligkeit zu Mehrleistungen am Konjunkturgewinn beteiligt werden müsse.

Für eine Ablehnung des oben gekennzeichneten Vergleichs kommen aber noch weitere Gesichtspunkte in Betracht, wie die vielschichtige, abwechslungsreiche, den Menschen befriedigende Betätigung der Eisen- und die sich innerlich abmühen und körperlicher Kontrolle und dem Genusse der Maschinen und Transmissionen vollziehende eintönige Betätigung der Arbeiter; desgleichen der Umstand, daß der Arbeiter mit 40 Jahren wegen „geringeren Alters und minderer Leistungsfähigkeit“ kaum noch Arbeit finden kann, während in anderen Ständen im vorgeschrittenen Alter die höchste Leistungsfähigkeit entwidelt wird. Hier liegen zwischen den verschiedenen Ständen die Interessen nicht gleichartig und es ist nicht „Arbeitsruhe“, was den Arbeiter die Forderung auf angemessene Befristung der Arbeitszeit vertritt, sondern einfacher Selbsthaltungstrieb und auch der ihm innerwohnende Wunsch, sich als „Mensch“ fühlen zu können. Hier zu einem gerechten Ausgleich zu gelangen, muß das Ziel kommender Verhandlungen sein.

Von der christlichen Arbeitnehmerschaft wird nicht bestritten, daß bei der künftigen Arbeitszeitregelung den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden muß. Die Wahrung solcher Rücksicht ist schließlich an der Arbeitnehmerschaft selbst. Es steht fest, daß die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens die verlorene Regelung nicht wieder bringen wird. Wenn aus sozialdemokratischen Kreisen solche Hoffnungen geweckt werden, dann ist dies eine grobe Täuschung der Arbeitnehmerschaft. Auch die Behauptung des „Vorwärts“:

„Der englische Gesetzentwurf ist sehr elastisch abgefaßt und trägt gleichzeitig dem Wunsche der Arbeitnehmerschaft insofern Rechnung, als eine vorübergehende Ueberschreitung des Achtstundentages stets durch eine folgende kürzere Arbeitszeit ausgeglichen werden muß.“

stellt einen Betrag dar. Dies steht nicht in dem englischen Entwurf. Solche Behauptungen sind eine Dummheit, denn sie stärken den Widerstand der dem Washingtoner Abkommen feindlich gesinnten Kreise und gibt ihnen abnehmende Haltung einen Schein von Berechtigung. Tatsächlich läßt das Abkommen wohl die Möglichkeiten offen, die Arbeitzeit den Verhältnissen in den verschiedenen Gewerben, insbesondere zu Zeiten starker Arbeitshäufung, anzupassen. Der Beweis ist in den ausländischen Arbeitszeitgesetzgebungen, insbesondere derjenigen Frankreichs, zu erbringen. Dies zugegeben, muß doch Uebertreibungen in der Darstellung der ausländischen Regelung entgegengetreten werden. „Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ stellt in ihrer Denkschrift über die Arbeitszeitfrage bezüglich Frankreich u. a. fest: „Dunkelweg ist hier eine erhebliche Zahl von jährlichen Ueberstunden — die Zahl schwankt zwischen 60 und 200 — generell genehmigt“. In der Nummer 17 der Zeitschrift der genannten Vereinigung vom 1. Sept. schreibt der Geschäftsführer Dr. Meisinger:

„Denn es ist erwiesen, daß das geltende französische Arbeitszeitgesetz dem Arbeitgeber die Möglichkeit gibt, 380 Ueberstunden im Jahr über den Achtstundentag hinaus beliebig anzuzuerkennen, was im Durchschnitt einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden und 25 Minuten entspricht!“

Jetzt fehlt nur noch, daß sich in der nächsten Nummer die Zahl der zulässigen Ueberstunden nochmals um 50 Prozent erhöht. Tatsächlich handelt es sich hier um eine Uebertreibung, wohl eingeboren von der Wut, den Boden für die künftige Arbeitszeitregelung günstig zu beackern. Solche Gepflogenheiten sind aber der Totengräber des Gemeinwohlgefühls.

Trotz der sehr weisheitsvollen Arbeitszeitgesetzgebung im Ausland setze auf der Konferenz in Genf eine heftige Kritik gegen Deutschland ein. Dr. Meisinger bezeichnet es in seiner oben erwähnten Abhandlung aus unverständlicher, wie hier der deutschen Sozialpolitik der Vorwurf der Reaktion gemacht werden kann. Auch bei objektiver Betrachtungsweise ist aber diese Einstellung des Auslandes gar nicht so unverständlich; deutsche Arbeitgeberkreise haben vielmehr reichlich Anlaß zu einer solchen Beurteilung gegeben. Die Arbeitszeitgesetzgebung in Frankreich und anderen Ländern legt eindeutig die 48stündige Arbeitswoche fest, trifft aber durch Erlasse reichliche, den einzelnen Gewerben angepasste Ausnahmen und erlaubt diese Mehrleistungen für Ueberstunden mit entsprechender Zahlungsverpflichtung. Das englische Gesetz sieht einen besonderen Ueberstundenzuschlag von mindestens 25 Prozent vor. Die in Frage kommenden Länder betrachten damit das Washingtoner Abkommen als erfüllt und erklärten sich zur Ratifikation bereit.

Wie ist nun demgegenüber die Einstellung der deutschen Arbeitnehmerschaft? In den öffentlichen Debatten und neuerdings in der bereits zitierten Denkschrift wird als einer der grundlegenden Grundsätze der deutschen Arbeitszeitverordnung erklärt, „daß sie den Grundgedanken des Achtstundentages an die Spitze stellt“, dies habe die Tarifverhandlungen über die Verlängerung der Arbeitszeit ungünstig beeinflusst. Mißverstand und tagelanger Verhandlungsbedarf es, um in den Tarifverträgen die Festlegung zu erzielen, daß es sich bei der Ausdehnung der Arbeitszeit um eine Mehrleistung handelt und in vielen Fällen ist auch dies nicht möglich geworden. Die Vereinbarung für die Eisen- und Stahlindustrie spricht z. B. nur von einer anderweitigen Festsetzung der Arbeitszeit. Das Verlangen nach Ueberstundenzuschläge selbst solcher von nur 5 Prozent — wurde entschieden abgelehnt und es ist dieser Standpunkt auch fast auf der ganzen Linie durchgedrungen. Hierzu gab aber nicht die Kostenfrage den Ausschlag, sondern die grundsätzliche ablehnende Haltung zum Achtstundentag. Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens wird entschieden bekämpft.

Ein Vergleich des Verhaltens des Unternehmensmoral im In- und Ausland wird die Kritik über die soziale Reaktion in Deutschland durchaus nicht mehr so „unverständlich“ erscheinen lassen. Gewiß braucht und kann für uns die Meinung des Auslandes nicht ausschlaggebend sein, aber wir haben Feinde genug und sollten uns ohne Not nicht weitere schaffen. Soll eine Arbeitsgemeinschaft Sinn haben, soll der Gedanke eines Reparationsabkommens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mangel schlagen, so müssen Fehler der jüngsten Vergangenheit ausgeleitet, dann muß die Arbeitszeitfrage einer befriedigenden und für beide Teile erträglichen Lösung entgegengeführt werden.

Erkennt die Notwendigkeit?

Mit der Unterzeichnung des Londoner Abkommens ist eine gewisse Ruhe in die deutsche Wirtschaft, in den deutschen Handel und Wandel zurückgekehrt. Nicht als ob gleich alles in Mitleid und Sanftmut über sich hinweggeführt. Nicht als ob gleich alles in Mitleid und Sanftmut über sich hinweggeführt. Nicht als ob gleich alles in Mitleid und Sanftmut über sich hinweggeführt. Nicht als ob gleich alles in Mitleid und Sanftmut über sich hinweggeführt.

Mit dieser Zunahme einer Umstellung zum Besseren muß auch das Organisationsleben wieder auf kräftigere Füße gestellt werden. Und das wird um so schneller sich vollziehen können, je besser unsere Kollegen wissen, was für sie die Zukunft bringen wird. Das Londoner Abkommen wird aller Voraussicht nach eine lebhafte Beschäftigung der Industrie, aber auch ein größeres Ringen um die Lastenverteilung mit sich bringen. In der folgenden aufsteigenden Konjunktur wird das Unternehmensmoral versuchen, den größten Teil der Lasten auf die Arbeitnehmerschaft abzuwälzen in Form verlängerter Arbeitszeit und von Löhnen, die nicht dem Verhältnis des Anteils der Arbeitnehmerschaft am Produkt entsprechen.

In Erkenntnis dieser Tatsache haben Tausende von Kollegen in den letzten Wochen den Weg zur Organisation zurückgefunden, wie

die wöchentlichen Agitationsergebnisse im Verbandsorgan beweisen. Gott sei dank, steht heute die Organisation wieder viel kräftiger und mächtiger da, als sie im Dezember und Januar dastand. Der Geist, die Disziplin, das Wollen der Kollegen ist geklärt und es besteht absolut kein Grund, um irgendwelchen pessimistischen, hoffnungslosen Gedanken nachzugeben. Unser christlicher Metallarbeiterverband hat den zukunftbaren Ansturm der Inflation und der Unternehmerverbände erfolgreich abgewehrt. Die stille Sehnsucht der Gegner, mit Hilfe des „Schmerzmittelnden Halsbandes“ unsere Organisation zu erledigen, ist vergeblich.

So berechtigterweise wir uns darüber freuen dürfen, so wäre nichts falscher, als sich jetzt auf die Bärenhaut zu legen u. zu glauben, jetzt regle sich alles von selbst. Das Unternehmensmoral ist nicht müde geworden. Zu großen Verbänden hat es sich zusammengeschlossen, in Streikübergangorganisationen mit starken Kräfte haben sie sich zusammengefügt. Sollen wir vielleicht dabei stehen und die Hände in die Hosentaschen stecken? Haben wir vielleicht keine Lohnfragen mehr anzukündigen? Sollen wir vielleicht nicht die Frage der Arbeitszeit mehr regeln? Einer Arbeitszeit, die eine vernünftige Regelung mit ausländischen Löhnen vorsteht? Sollen wir vielleicht nicht auch dem Gedanken eines weiteren Ausbaus des Unterstützungswezens, z. B. auf dem Gebiet der Erwerbslosenunterstützung näbertreten?

Jamehl, das wollen wir! Aber dann muß auch der Verband seine alte Schlagkraft, seine alte finanzielle Stärke wiederherstellen. Kein Kollege wird sich doch wohl der Täuschung hingeben, als

ob eine Arbeitnehmerschaft ihre Rechte verteidigen könnte mit Reden und Petitionen. Ohne starke Finanzen im Rücken kann die Arbeitnehmerschaft gar nichts erreichen. Wie sieht es aber da aus? Fragt doch einmal selbst in eurer Ortsverwaltung oder nur in eurem Bezirk nach, wieviel Kollegen eigentlich ihren Beitrag in der richtigen Klasse als Pflichtklasse bezahlen müßten, sind in der zweiten Klasse zu finden. Wissen diese Kollegen vielleicht nicht, daß sie den nichtgezählten Beitrag mit der Schwächung der Organisation mit Rohdruck und Stärkung des Unternehmensmoral erkaufen? Wieviele Kollegen bezahlen unrichtlich ihre Beiträge und einige suchen sich überhaupt vorbeizudrücken. Diese Kollegen bedenken den Schaden nicht, den sie durch eine solche Handlungsweise sich selbst und ihren Familien zufügen.

Der Verband bedarf also, wenn er seine Aufgaben erfüllen will, der Anspannung aller Kräfte der Kollegen. Er bedarf nicht nur der Kraft der Leistung, sondern einer Mehrleistung. Und diese Mehrleistung muß sich, wenn die Aufgaben auf dem Gebiet des Unterstützungswezens gelöst werden sollen, auch auf den Beitrag erstrecken. Vorübergehend muß also unter solchen Umständen auch zu einer Erhöhung der Beiträge geschritten werden.

Das gilt natürlich doppelt für jene Kollegen, die sich in Arbeit befinden. Ohne starke Kasse kann auch die bestgeleitete Organisation nicht so die Interessen der Kollegen wahren, wie es notwendig ist.

Drei Punkte müssen sich unsere Kollegen merken, wenn die Verbandsarbeit gedeichlich sein soll.

1. Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
2. Bezahlung in der richtigen Beitragsklasse.
3. Mehrleistung an Beitrag.

Bellachini bei den Arbeitgebern

Wenn im Varieteo Bellachini ein hübsches Mädchen in eine Kiste gesperrt und dieses alsdann von allen Seiten mit 37 Schwertern durchbohrt, so weiß man, daß niemanden dabei ein Leid geschieht und man nur auf liebenswürdige Art betrogen wird. Man nimmt dem Künstler es nicht übel, im Gegenteil, man freut sich um so mehr, je besser die Illusion gelingt.

Wenn man aber nach einem harten Arbeitstag ein Buch in die Hand nimmt, das einen Umfang von 88 Seiten hat und auf dem Titelblatt die Aufschrift trägt: Die Lohnpolitik der Arbeitnehmerschaft, Schriften der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände G. V., so wird man von ganz anderen Erwartungen erfüllt als vor Bellachinis Zauberkabine. Zunächst macht auch der Inhalt des Buches sehr ernsthaften Eindruck. Das Zahlenmaterial wird dem Leser hingereicht und siehe da, es ist alles echt, solide und fest. Kaum aber wird das Material vom Lichtegel der Darstellung erfaßt und in die rechte magische Beleuchtung gerückt, da beginnt das Wunder, die Illusion, genau so wie bei Bellachini. Der Syndikus zieht seine Kreise, und die wichtigsten Zahlen erhalten eine falschen Sinn.

Läßt uns heute ein neues Beispiel dieser Kunst, die selber nach dem Profit geht und die andern ums Brot bringen will, näher betrachten. Auf Seite 44-45 wird die Behauptung aufgestellt, daß die Soziallasten, die der Arbeitgeber zu tragen hat, sich gegenüber Friedenszeiten verdoppelt hätten; denn im Jahre 1914 seien durchschnittlich 4,3 Prozent der Lohnsumme auf den Arbeiter entfallen, während es heute 8,7 Prozent wären. Gleich hinterher marschieren die gefährdeten Konkurrenzfähigkeit als schwarzer Mann. Wie steht es nun in Wirklichkeit damit? Die Zahlen sind durchaus echt, allerdings etwas extrem ausgewählt. Trotzdem ist die Behauptung grundfalsch. Warum? Die Soziallasten sind wohl prozentual gestiegen, ihr absoluter Geldbetrag, gemessen am Friedensaufkommen, ist jedoch gefallen. Hören wir, was Geheimrat Griener, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, darüber sagt: „Der Beitragsfuß (für die Krankenkassen) ist heute höher als in der Vorkriegszeit; früher genigten 4 v. H. des Grundlohnes, heute sind noch 6 v. H. erforderlich. Trotzdem ist aber im allgemeinen der Ertrag für die Krankenkassen nicht höher als früher, der Lohn liegt in vielen Fällen unter Friedensgrenze. Die Ortskrankenkasse Leipzig hat bei 6 v. H. des Grundlohnes ungefähr die gleiche Einnahme, wie früher bei 4 v. H. des Grundlohnes. In Augsburg war die Einnahme im ersten Vierteljahr 1924 bei 6,6 v. H. des Grundlohnes und 74 000 Versicherten um 300 000 Mark geringer, als im ersten Vierteljahr 1914 bei 4,16 v. H. des Grundlohnes und nur 54 000 Versicherten; selbst der Zuwachs von 20 000 Mitgliedern konnte den Unterschied nicht ausgleichen. Das sind nicht Zufallsergebnisse, sondern allgemeine Entwicklungsmomente.“

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, wo die eigentlichen Gründe für die prozentuale Steigerung der Soziallasten liegen, nämlich beim niedrigen Lohn. Die absoluten Lasten sind etwa gleich geblieben, ja haben sich in Bezug auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie sogar um ein Erhebliches verringert. Infolge der Goldentwertung um etwa 33 Prozent ist das internationale Preisniveau, mit dem unsere Industrie in der Frage der Konkurrenzfähigkeit zu rechnen hat, um 50 Prozent gestiegen, d. h. die Weltmarktpreise sind um 50 Prozent höher. Sind nun die deutschen Soziallasten in ihrem absoluten Marktbetrag für die Industrie etwa gleich geblieben, so fallen sie bei den gegen früher erhöhten heutigen Preisen natürlich weit weniger ins Gewicht. Berücksichtigt man so den Geldwert, gemessen an den internationalen Warenpreisen (die für die Konkurrenzfähigkeit allein ausschlaggebend sind), so erhalten wir das Ergebnis, daß die Soziallasten der Industrie nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar um 30 Prozent gefallen sind. Aus dieser in die richtige Beleuchtung gerückten Tatsache haben die Arbeitgeber für sich eine Verdoppelung zu machen gemußt. Wahrlich ein beneidenswerter Syndikus, der so machbar fertig bringt.

Auch auf anderem Wege kann aber erkennen, wie sehr die Soziallasten vom Arbeitgeber in ihrer Bedeutung für die Unternehmung übertrieben werden. Kürzlich erst hat in der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“, Nr. 25, Straß (Dresden) Erfahrungen veröffentlicht, die er mit Hilfe von Fragebogen bei Industriefirmen gemacht hat. Er fand, daß der Arbeitgeberanteil der Soziallasten nur etwa 1/2 v. H. des Gesamtumsatzes ausmacht. Folgende Uebersetzung bestätigt diese Einzeluntersuchung. Nach den Schätzungen Grieners werden im Jahre 1924 etwa 1400 Millionen Goldmark an Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland aufgebracht (einschließlich Reichszuschüssen). Davon sind höchstens 600 Millionen Goldmark Arbeitgeberanteile. Vergleichen wir diesen Betrag mit

dann stärkt Ihr eure eigene Position!

Urteil.

Im Namen des Volkes!

Verkündet am 2. September 1924.

gez. H. L. Gerichtsschreiber.

In Sachen der Aktiengesellschaft Kösch-Wölger-Werke in Siegen, Klägerin, gegen die Belegschaftsmitglieder (Betriebsrat)

- Wilhelm Daub in Siegen, Emmaweg,
- Hermann Kunkel in Siegen, Hirschelsbach,
- Andreas Lens in Siegen, Schulstraße,
- Johann Rath in Siegen, Marienborner Straße,
- Fritz Müller in Siegen, Schulstraße 11,
- Fritz Sahig in Niederetphen,

Beklagten, wegen Feststellung der Rechtsmäßigkeit der Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches vom 27. Juli 1924 durch den Reichsarbeitsminister

hat das Gewerbegericht der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 2. September 1924, an der teilgenommen haben

- 1. Bürgermeister Dr. Rohde als Vorsitzender,
- 2. Direktor Mangel als Beisitzer,
- aus dem Stande der Arbeitgeber;
- 3. Bergmann Karl Schmidt als Beisitzer
- aus dem Stande der Arbeitnehmer.

Für Recht erkannt:

1. Die Klägerin wird mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen, und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand:

In der Gesamtschlichtung über Lohn und Arbeitszeit in der Siegerländer Eisenindustrie hatte der zukünftige Schlichter einen Schiedspruch mit Wirkungsbeginn ab 16. Juni 1924 erlassen. Da der Schiedspruch nicht angenommen wurde, ist er nach Festschlagen mehrerer Einigungsversuche gemäß Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923 für verbindlich erklärt worden und zwar mit Wirkung vom 16. Juli 1924 ab. Wie der der Verbindlichkeitserklärung beigegebenen Begründung ausgeführt wird, ist der Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit Zustimmung der Parteien abgeändert worden und zwar habe die Arbeitnehmerseite dieser Veränderung ausdrücklich zugestimmt, während die Arbeitgeber im Laufe der letzten Verhandlungen ihren anfänglichen Widerspruch nicht mehr aufrecht erhalten hätten, so daß ihre Zustimmung angenommen werden könne, um so mehr, als die Veränderung lediglich zu ihren Gunsten erfolgt sei.

Die Klägerin bestreitet, daß der Arbeitgeberverband zu dieser Veränderung ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung erteilt habe (Beweis: Zeugen). Die Verbindlichkeitserklärung verstoße gegen die Bestimmung des § 25 Abs. 2 der 2. Ausführungsverordnung vom 29. 12. 1923 und sei daher rechtsunwirksam. Die Klägerin beantragt nun, festzustellen, daß den Beklagten auf Grund dieses Schiedspruches keinerlei Ansprüche über den bisherigen Tariflohn hinaus ausstehen.

Die Beklagten beantragen Abweisung der Klage. Nach ihrer Ansicht liege keine Veränderung, sondern nur ein späteres Inkrafttreten des sachlich unveränderten Schiedspruches vor; von einer Verletzung der Vorschrift des § 25 Abs. 2, 2. Ausführungsverordnung, könne daher keine Rede sein. Hinsichtlich des weiteren Vordringens der Parteien wird auf den Aktieninhalt Bezug genommen.

Gründe:

Der Feststellungsfrage stehen nach Ansicht des Gerichts prozessuale Bedenken nicht entgegen, da die Voraussetzungen für deren Erhebung als vorliegend erachtet wurden.

In sachlicher Hinsicht war ihr jedoch der Erfolg zu verlagern. Die Bindung der Parteien an den Schiedspruch hängt davon ab, ob die Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers gültig ist oder nicht.

Es ist unstreitig, daß die Verbindlichkeitserklärung mit Wirkung ab 16. Juli 1924 ausgesprochen ist, während der Schiedspruch sich hinsichtlich der Lohnregulierung Wirkung vom 16. Juni 1924 beigelegt hatte. Es ist weiter unstreitig, daß die Arbeitnehmer mit der Verlegung des Wirkungsbegins vom 16. Juni auf den 16. Juli sich einverstanden erklärt haben. Bezüglich der Arbeitgeber wird zwar in der Begründung zur Verbindlichkeitserklärung gesagt, daß die Zustimmung anzunehmen sei, da sie ihren anfänglichen Widerspruch nicht aufrecht erhalten hätten. Aber selbst die Arbeitnehmer haben in der Verhandlung erklärt, daß nach ihrer Auffassung seitens der Arbeitgeber weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Zustimmung erteilt worden sei. Bei dieser Sachlage hat auch das Gericht angenommen, daß die Aenderung des Wirkungsbegins ohne Zustimmung der Arbeitgeber erfolgt ist. Dennoch hat das Gericht sich der von der Klägerin aus dieser Tatsache gezogenen Folgerung, daß deswegen der ganze Akt der Verbindlichkeitserklärung rechtsunwirksam sei, nicht anschließen können. Es hat sich in Uebereinstimmung mit der in der Wissenschaft überwiegend vertretenen Auffassung des § 25 Abs. 2 der 2. Ausführungsverordnung auf den Standpunkt gestellt, daß eine Aenderung des Wirkungsbegins des Schiedspruches bei der Verbindlichkeitserklärung dann zulässig ist, wenn die Partei, zu deren Ungunsten der Wirkungsbegins verschoben wird, sich damit einverstanden erklärt. (Vergl. Glotow-Jochim, Kommentar zur Schlichtungsverordnung Seite 143/44, Dorich, Neu Zeitung für Arbeiterrecht, Jahrgang 1923, Spalte 414. Im Ergebnis der gleichen Auffassung Edel, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1924, Nr. 12 Seite 294/95.) Diese Auffassung entspricht nach Ansicht des Gerichts auch dem natürlichen Rechtsempfinden. Anzweifelhaft hatte der Reichsarbeitsminister die Möglichkeit, den Schiedspruch mit Wirkung vom 16. Juni für verbindlich zu erklären, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen gegeben oder eine sachliche Nachprüfung im gerichtlichen Verfahren zulässig gewesen wäre. Aus diesem Grunde erübrigt sich auch ein Eingehen auf die Behauptung der Klägerin, daß der Wirkungsbegins deswegen auf den 16. Juli hinausgeschoben worden sei, weil der Reichsarbeitsminister die Nachzahlungen ab 16. Juni für die Industrie nicht für tragbar gehalten habe. Wenn hierdurch aber die rechtliche Möglichkeit besteht, den Schiedspruch von einem für die Arbeitgeber nachteiligen Zeitpunkt für verbindlich zu erklären, so ist nicht einzusehen, daß es geschicklich ist, wenn die Verlegung des Wirkungsbegins zugunsten der nichtzustimmenden Partei erfolgt, zu deren Nachteil die Hinausschiebung geschieht, trotzdem sich einverstanden erklärt.

Auf Grund dieser Erwägungen hat das Gericht eine geschickliche Abänderung des Schiedspruches nicht zu erklären vermocht und daher wie geschickliche erkannt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1000 Mark festgesetzt, die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Z. P. O. und § 58 G. G. Die gerichtlichen Kosten betragen 30 Mark.

Der Arbeitgeberverband wird gegen dieses Urteil Berufung einlegen, da er ja nur die Absicht hat, die Sache weiter zu verschleppen, und die Arbeiter an der Nase herumzuführen. Hoffentlich sehen die Siegerländer Arbeiter an der Heranzuführung, mit der diese Lohnhöhung durchgeführt werden muß, wie notwendig eine starke Organisation gerade in dieser Zeit ist und ziehen die richtige Schlussfolgerung. Längst könnten die Metallarbeiter im Besitze der Lohn-erhöhung sein, wenn die Arbeitgeber nicht wüßten, daß in unjeren Reihen die Interessiertheit größer ist, als die Geschlossenheit und Kampfbereitschaft.

Verlegung von Betriebsratsmitgliedern

Ein für Arbeitgeber und Betriebsratsmitglieder bedeutsames Urteil, welches grundsätzlich die Streitfrage über Verlegung von Betriebsratsauschussmitgliedern entscheidet, fällt das Berggewerbegericht Dortmund. Der Betriebsführer einer Zeche im Böhmer Revier hatte ein Betriebsratsauschussmitglied aus der Dreherei in die Eisenbahnrotte verlegt. Es wurde eine Klage angestellt. Das Berggewerbegericht entschied, daß die Zeche das Betriebsratsauschussmitglied in seinem früheren oder einem gleich-

wertigen Fach einzustellen habe. In der Urteilsbegründung heißt es: Bezüglich der Verlegung entschied das Gericht, daß eine Verlegung eines Betriebsratsauschussmitgliedes an sich statthaft sei, es dürften dem Betroffenen aber hierbei keine wirtschaftlichen Schäden erwachsen. Hierzu genüge es nicht, daß dem Kläger der- selbe Lohn wie früher ausbezahlt werde, er dürfe auch nicht aus der Zahl der Beschäftigten in die Schar der Angelegten gesetzt werden. Dies sei zunächst eine Benachteiligung, da er seine Befähigung nach und nach verliere, sodann aber bei der Abkehr sogar seines Befähigungsnachweises verlustig ginge.

Christentum, Kapital und Arbeit

Prof. Dr. Kuland.

Wir müssen mit lauterem Verstande prüfen, worin das Wesen der neuzeitlichen Kapitalherrschaft besteht, was davon gut oder schlecht ist und wie sie sich zur Arbeit verhält. Die Ausdehnungsmöglichkeit eines geschäftlichen Unternehmens in die Breite und Tiefe, wie wir es vor uns sehen, ist an sich nichts Schlechtes. Sie ist eine natürliche Folge der hochentwickelten Fortschritte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Wir erstreben uns gewiß alle in Ferien- und Urlaubstagen der Töyle eines abgelegenen Gebirgstales, in das keine Eisenbahn und kein Telegraph geht, aber wir stellen deshalb nicht als Kulturfortschritt das Verlangen, die Eisenbahn und den Telegraphen abzuschaffen. Ebenso wenig können wir fordern, daß unsere Gebrauchsgegenstände nur im Betriebe hergestellt werden, die ohne Maschinen arbeiten und nur ein paar Arbeiter beschäftigen. Die Ausdehnung eines Betriebes ist keine Schande und keine Sünde, wenn sie nicht in die schädlichste Weise durch Vernichtung und Entwertung anderer Existenzen erfolgt. Und das muß nicht unbedingt sein. Es können kleine Betriebe vereinigt oder in einen großen aufgenommen werden, ohne daß dabei Existenzen vernichtet werden. Auch das Gewinnstreben des Unternehmers ist an sich nicht schlecht und sündhaft. Daß die Gewinnneugier zum erregenden Warenmenge nicht zu groß werden, dafür sorgt schon in der Regel die Konkurrenz. Ein Geschäft muß Bestand haben, wäre doch sinnlos und auf die Dauer unmöglich. Das Wesentliche für die moralische Beurteilung ist

die Verwendung des Gewinns.

Solche Gedankengänge finden wir schon beim St. Thomas v. Aquin. Wenn kommt der Gewinn zugute, bloß dem Kapitalgeber oder auch dem Arbeiter, der seine Lebenskraft in dem Betriebe aufwendet? Das ist die entscheidende Frage. Wenn ferner dem modernen Unternehmers von manchen Schriftstellern vorgeworfen wird, daß alles nationalwirtschaftlich sei, daß durch Planmäßigkeit der Wirtschaft, durch Zweckmäßigkeit des Verfahrens die höchste Rentabilität herausgeholt wird, so frage ich auch einen solchen Vorwurf unbeschädigt. Wie haben die Verwirrer, um sie zu gebrauchen und mir ist ein planmäßiger und zweckmäßiger Betrieb auch mit Rücksicht auf das Gesamtwohl lieber als ein planloser und zweckwidriger. Auch die sogenannte Menschlichkeit fründe ich nicht so schlimm.

In einem Geschäftsbetrieb muß eben jedes Phänomen auch ins Zahlenmäßige überführt werden, wodurch aber eine andere nebenhergehende Einschätzung nicht notwendig ausgeschlossen wird und das Hauptbuch muß stimmen. Wenn ein betrieblicher Schriftsteller darüber spottet, daß in großen Betrieben auch die Verwendung von Würfeln bedacht genommen wird, so kann ich solchen Spott mit einem richtigen wirtschaftlichen Verstand nicht vereinigen. In einem riesigen Betrieb gehen auch die Würfelle ins Riesenhafte und ihre Verwendung oder Verschwendung ist nicht gleichgültig. Auch die Romantiker von höchstem Verstand in der Spekulation und der spekulativen Phantasie in dem schöpferischen Unternehmertum, der faunmännische Blick, der Verwertungsmöglichkeiten voraussieht, bevor sie noch da sind, bedeuten keinen Vorwurf.

Unsere Wirtschaftsordnung ist aufgebaut auf dem

Grundsatz des Privateigentums

und der Freiheit des Verkehrs und diese Grundlagen der Freiheit des Verkehrs und diese Grundlagen sind gut. Darum möchte ich mit Leo XIII. sagen, die bestehende Wirtschaftsform ist an sich gut und braucht daher nicht geändert und durch eine neue — etwa die sozialistische — abgelöst zu werden. Aber ihr Geist ist schlecht. Und dieser Geist ist schlecht, weil er sich abgemeldet hat vom Glauben und von der Sittenlehre des Christentums.

Nach christlicher Glaubensauffassung ist die Welt des Menschen wegen und der Mensch Gottes wegen.

Diese einfache und doch so große Wahrheit hat der moderne Kapitalismus vergessen. Er ist ohne übernatürliches Streben rein materialistisch auf das Diesseitige eingestellt und macht merkwürdigerweise selbst dieses für ihn einzige Leben sich und anderen zur Qual. Nach christlicher Auffassung ist der Mensch überall und immer Subjekt und Ziel der Wirtschaft. Darin liegt die vernünftige Begrenzung alles wirtschaftlichen Strebens ausgesprochen. Wenn das Tempo des Schaffens so rasend schnell oder die Ausbeutung des Betriebes so ungemessen groß wird, daß die Arbeit allen Beteiligten zur Pein und Last wird, dann ist die Grenze des natürlichen Vernünftigen und damit auch des sittlichen Erlaubten überschritten. Und darin fehlt der moderne Kapitalismus vielfach. Er treibt das Unternehmen nicht des Glückes der Menschen sondern des Unternehmers wegen, die stets wachsende, nie ans Ende gelangte Vermehrung des Sachvermögens ist das abstrakte Ziel, dessen Erreichung oftmals die Existenz aller kleinen Konkurrenten und die Lebensfreude aller Mitarbeiter geopfert wird. Diese Einstellung ist der Typus dessen, was die christliche Moral als Wesen der Sünde bezeichnet.

die Abkehr von Gott und die Hinwendung zum Geschöpf — zum Dienste des Mamons.

Zur Abkehr vom Glauben kommt dann noch die Abwendung von den Sittengesetzen. Vernünftigkeit und Rechenschaftigkeit sind ganz recht im Geschäft, aber zur ratio muß das Ethos, zur Vernunft die Sittlichkeit kommen. Das Geschäftsgebaren des Kapitalismus hat sich aber vielfach von allen moralischen Stufen völlig losgelöst. Im Interesse des guten Rufes der Firma wird zwar eine gewisse bürgerliche Anständigkeit gewahrt, denn die Antwort der Auslandskreise muß günstig lauten können, daher Ehrlichkeit im Kleinen. Im Großen aber huldigt der Kapitalismus dem Grundsatze rücksichtsloser Gewalt.

Einer der größten Kapitalisten soll einmal den Ausspruch getan haben: „Wenn man sagt, daß es in der neuen Welt leicht sei, im Handumdrehen reich zu werden, so ist zu sagen, daßes jedenfalls im Halsumdrehen besser gelingt.“ Diese Vorliebe für moralisches Handeln betundet der Kapitalismus vor allem in dem Bestreben, ausschließlich alle Produktions- und Handelsgeschäfte in Börsengesellschaften zu verwandeln, denn dort auf der Börse fallen alle Schranken moralischer Bindung, Krieg und Frieden, der Aufruhr oder Untergang ganzer Völker, Erniesegen oder Hungersnot, das Glück oder das Elend von Millionen Menschen sind gerade gut genug, um Geldgewinn damit zu machen. Es ist also ein großes Sündenregister, das wir dem Geiste des modernen Kapitalismus vorhalten müssen, wenn wir die wirtschaftlichen Dinge im Lichte des Christentums betrachten, und dieses Sündenregister wird noch erheblich vermehrt, wenn wir die Einstellung des Kapitalismus zur Arbeit in Erwägung ziehen.

Verhältnis des Kapitalismus zur Arbeit.

Wir haben bereits als Ausgangspunkt der neuzeitlichen Entwicklung der Großunternehmungen die technischen Erzeugnisse des 19. Jahrhunderts erkannt. Die Erfindung von Maschinen aller Art gab die Möglichkeit, in der Herstellung aller Bedarfsartikel vom Werkstattbetrieb zum Fabrikbetrieb überzugehen, während gleichzeitig Eisenbahn und Dampfschiff die Märkte der ganzen Welt als Absatzgebiet der Erzeugnisse erschloß. Die Gründung fabrikmäßiger Betriebe bedingte natürlich Sachwerte von großem Umfang als Ausgang und Grundlage der Produktion.

Das Kapital ließ sich diese Werbung nicht entgehen und setzte sich mit Eifer in die neu eröffneten Bahnen gewinnbringender Unternehmungen. Besondere ist dabei, daß die Technik selbst nicht die oberste Leitung und Führung dabei hat, sondern der Kaufmann. So schön es ist, die mannigfaltigsten Dinge mit den raffiniertesten Maschinen herzustellen, der Kapitalist verlangt das Stammgut mit Gewinn zurück, daher ist es noch viel wichtiger für ihn, die Erzeugnisse günstig abzusetzen und er verdient lieber Millionen an einem Polennopf als Tausende an einer sehr geistreichen, komplizierten Maschine. Aber die Technik bleibt doch ungetrenntliche Begleiterin aller Betriebe und wirkt durch ihre stets fortschreitende Verbesserungen direkt verbend und begünstigt auf das Kapital. Ihre erste direkte Wirkung auf die Arbeitkräfte ist dagegen oft ungünstig. Jede technische Neuerung ersetzt zunächst Menschenhände und verdrängt Menschenarbeit. Erst indirekt wirkt sie ebenfalls günstig auf die Arbeitsgelegenheit, da letzten Endes in den neuen Großbetrieben an den Maschinen mehr Menschen beschäftigt werden, als in der handwerksmäßigen Kleinarbeit beschäftigt waren. Aber es ist doch immerhin eine Aufstellungssache notwendig und diese Zeit hat oft genügt, den an sich schon wirtschaftlich schwachen Arbeiter noch schwächer zu machen, so daß er als Hilfsuchender an das Großunternehmen herantreten mußte, während der Kapitalist als Herr und Gebieter im Unternehmen auftreten konnte. An und für sich ist

die Arbeitskraft der Menschen für das Unternehmen genau so notwendig, wie das Kapital.

Aber die Entwicklung hat gezeigt, daß es der Arbeit noch nicht gelungen ist, ihre Gleichberechtigung neben dem Kapital zu erreichen. Solange die Arbeiterkraft noch nicht zusammengefaßt und organisiert war, stand sie der Macht des Kapitals fast hilflos und rechtlos gegenüber. Der Kapitalist verlor nicht allein über die schöpferische Kraft der Geldmittel, er war auch im Besitz der Intelligenz und des starken Willens zur Macht. Die Hemmungen und bindenden Kräfte der christlichen Religion waren zum Teilgerade verächtlich als des Gebildeten unwirksam beseitigt. Eine solche Wirtschaftstheorie pries das rücksichtslos freie Spiel der Kräfte, man hoffte die Natur werde mit eiserner Notwendigkeit das alles wieder ausgleichen, was durch verkehrte menschliche Einrichtungen vernichtet und verdorben wurde. Diefelbe falsche Wirtschaftstheorie erblickte in der menschlichen Arbeitskraft nur eine Ware, deren Preis nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem Lebensmarkt sich von selber richtig einstelle und derjenige, der um den verlasten Preis die Arbeit gekauft habe, habe so wenig Pflicht, sich um den Verkäufer dieser zu kümmern, als auch sonst im Handelsleben der Käufer eine Ware nach dem künftigen Schicksal oder nach dem Befinden des Verkäufers zu fragen pflege.

So gewinn die von der Gewinnucht diktierte Rücksichtslosigkeit des kapitalistischen Unternehmens noch ein wissenschaftliches Mantelchen und das Verhältnis des Kapitals zur Arbeit wurde das einer typischen Ausbeutung und Unterdrückung, die in Heimarbeit, Kinderarbeit, Frauenarbeit, Nachtarbeit, im Trunksystem usw. die himmelschreiende Sünde der Unterdrückung der Schwachen und Vorenthaltung des gerechten Arbeitslohnes kapitalthoch aufs neue verwirklichte. Aber Druck erzeugt Gegendruck. Dieser Gegendruck der Arbeit trat in zweifacher Weise in Erscheinung. In einer zunächst mehr theoretisch wissenschaftlichen Weise, indem man nach neuen Wirtschaftssystemen suchte, durch welche die Fehler der kapitalistischen Wirtschaftsordnung von Grund aus beseitigt werden sollten. Da ist es natürlich zu vermuten, daß man einem völlig radikalen Lösungsversuch verfiel, der, um mit einem Volksspruchwort zu reden, das Kind mit dem Bade ausschütten verlangte. Da der schuldbeladene Kapitalismus seine Wurzel in dem Vorhandensein des Privateigentums hat, glaubte man die beste Heilung aller Übel in der Vernichtung und Ausschöpfung des Privateigentums zu finden. Alle Produktionsmittel und Produktionsgüter sollten verstaatlicht werden. Das ist die Lehre des Sozialismus. Es ist mit natürlich bei der Kürze der Zeit nicht möglich, ihnen hier eine Entwicklung des

sozialistischen Wirtschaftssystems.

vorzuführen und ich darf diese Kenntnis wohl bei ihnen voraussetzen. Nur auf zwei Punkte möchte ich aufmerksam machen. Erstens, der Sozialismus ist ursprünglich eine reine Wirtschaftstheorie gewesen und hat mit Politik und Staatsform gar nichts zu tun gehabt. Erst viel später, als diese Lehre populärisiert unter die Massen getragen wurde, ist auch die politische Forderung der Demokratie hinzugekommen.

Zweitens: die sozialistische Lehre ist ein Produkt der Gesellschaften, eine reine Theorie des Schreibtisches, die erst allmählich in agitatorische Lehrsätze gebracht, unter das Volk geworfen wurde, dort allerdings auf dem Nährboden der Ungleichberechtigung mit dem bestehenden Zuständen eine so ungeheure Anhängererschaft sich erworben hat, wie kaum jemals eine Gesellschaftshypothese sie gefunden hat. Es ist tief bedauerlich, daß es dem Sozialismus nicht viel früher — namentlich bevor er durch die Vermischung mit Politik zum Massenwahn geworden war — gelungen ist, durch einen Versuch größeren Stils die Probe aufs Exempel zu machen und so die ganze Unhaltbarkeit und Weltfremdheit dieser Hypothese zu erweisen. Es wäre der Menschheit im großen viel Unheil erspart geblieben.

Der Sozialismus entbehrt — von anderem abgesehen — jedes psychologischen Verständnisses der Menschennatur. Er ist deshalb so gänzlich unfähig und hilflos wo er positive Arbeit leisten soll. Seine Agitationsversuche liegen alle auf der negativen Seite der Aufzeichnung der Vererbung. Deshalb waren namhafte Vertreter des Sozialismus jeder positiven Besserung des Arbeiterlohes so sehr abgeneigt und haben in einer Art schilligster Hoffnung aus dem allgemeinen Zusammenbruch der gesellschaftlichen Ordnung mit durch ein näher nicht zu beschreibendes Wunder die Wiederaufrichtung der neuen Gesellschaft — nicht geglaubt, sondern versprochen.

